



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER



EDITORIAL

Liebe Steuersparer,

steht für Sie mit dem Feiertag vielleicht auch ein langes Wochenende vor der Tür? Gerade wenn zurzeit noch die Freizeit- und Ausgehmöglichkeiten eingeschränkt sind, lohnt es sich doch die freie Zeit zum Steuern sparen zu nutzen.

Ob Sie nun mit dem Taxi zur Arbeit fahren, Ihr Bundesliga-Ticket weiterverkaufen möchten oder einfach nur nach interessanten Steuer-Spar-Tipps stöbern: Auch in dieser Ausgabe des steuer:Blick finden Sie viele Informationen, mit denen Sie ordentlich Geld sparen können.

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Unfall auf dem Weg zur Arbeit: Sind die Kosten abzugsfähig?](#)
- > [Immobilienvererb und Kaufpreisaufteilung](#)
- > [Privater Ticketverkauf: Gewinne müssen versteuert werden](#)
- > [Einspruchsempfehlung des Monats:](#) Wo ist eigentlich mein Wohnsitz?

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße


Anna Maringer

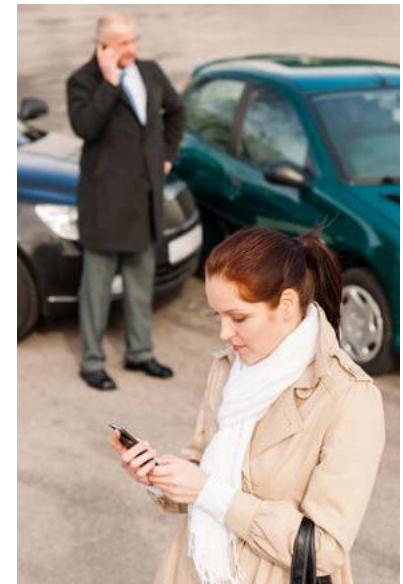


→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

BFH entscheidet gegen Werbungskostenabzug

Mit Urteil vom 19.12.2019 hat der BFH allerdings gegen die für den Steuerzahler günstige Handhabung entschieden. Nach Auffassung der Richter seien mit der Kilometerpauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten. Dazu zählt leider auch die Reparatur nach einem Unfall. Das Argument: Bei der Reparatur eines Unfallschadens handele es sich um fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen. Deshalb müsse das Gesetz dahingehend ausgelegt werden, dass ein zusätzlicher Werbungskostenabzug nicht in Frage komme.

Anders sieht es bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 oder einem Grad der Behinderung von 50 bis 70 mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ aus. Da sie anstelle der Kilometerpauschale die tatsächlichen Fahrtkosten ansetzen dürfen, ist auch der Abzug von Kosten für einen Wegeunfall möglich. Anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten können ohne Nachweis auch 30 Cent pro gefahrenem Kilometer angegeben werden.



Krankheitskosten als Werbungskosten abzugsfähig

Die bisherige Streitfrage behandelte nur die Kosten, die für die Beseitigung des Unfallschadens am Auto entstehen. Doch im schlimmsten Fall ist nicht nur das Auto beschädigt. Oftmals tragen auch Sie als Fahrer Verletzungen oder Traumata davon.

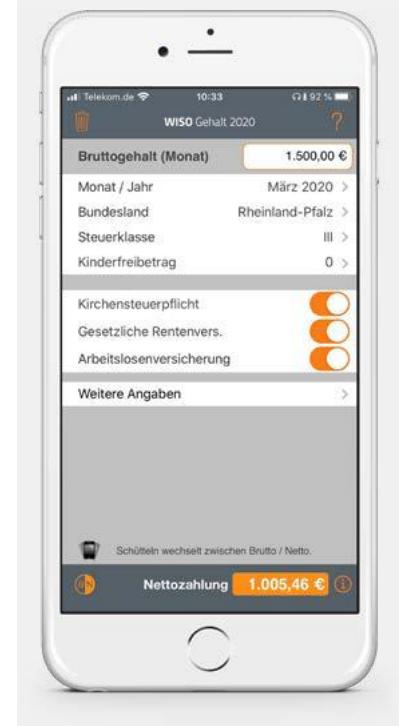
Grundsätzlich gilt: Krankheitskosten sind im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig. Allerdings nur, soweit sie eine zumutbare Belastungsgrenze übersteigen.

Krankheitskosten im Zusammenhang mit einem Unfall auf dem Weg zur Arbeit sind aber als Werbungskosten abzugsfähig. Damit wirken sich die Krankheitskosten steuerlich bereits dann aus, wenn sie zusammen mit Ihren übrigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro übersteigen. Der BFH begründet seine Entscheidung vom 19.12.2019 damit, dass es sich bei diesen unfallbedingten Krankheitskosten nicht um fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen handelt. Damit seien sie auch nicht mit der Kilometerpauschale abgedeckt.

Diese selbst getragenen Kosten in Folge eines Wegeunfalls können Sie als Werbungskosten steuerlich geltend machen:

- > Behandlungsgebühren beim Arzt
- > Kosten für Medikamente
- > Kosten für einen Krankenhausaufenthalt
- > Massage- und Therapiekosten
- > etc.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App mit „NettoShaker“: Einfach iPhone schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch die Gehaltsforderung sein muss. Die perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Jetzt gratis laden!](#)



→ TIPP | IMMOBILIEN



Einnahmen-Überschuss-Rechnung



Die einfache Lösung für alle, die selbstständig tätig sind.

- > Einfache Buchhaltung
- > Kassen- und Fahrtenbuch
- > Jahresabschluss
- > Gewerbe- und Umsatzsteuer
- > Umsatzsteuer-Voranmeldung

[Jetzt informieren](#)

Immobilienverkauf und Kaufpreis-aufteilung

Schaffe, schaffe Häusle baue

„Und wenn unser Häusle steht, Dann gibt's noch keine Ruh“. So besingen es Ralf Bendix & Halodries. Aber was, wenn man das Haus gar nicht selbst baut - sondern bauen lässt? Oder ein fertiges Haus, eine Eigentumswohnung oder ein Apartment kauft? Dann haben Sie eigentlich Ihre Ruhe. Nur leider nicht aus steuerlicher Sicht. Nämlich dann, wenn das Finanzamt wissen möchte, wieviel Sie für das Gebäude und wieviel Sie für den Grund und Boden bezahlt haben.

Gesamtkaufpreis

Wer eine bebaute Immobilie erwirbt, kauft in der Regel zweierlei: das Gebäude sowie den dazugehörigen Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht. Schaut man sich Verkaufsangebote der Makler an, steht dort aber nur der Kaufpreis für die Immobilie als Gesamtes. Wieviel davon nun auf das Gebäude und auf den Grund und Boden entfällt, steht dort nicht. Für den Kauf und die Nebenkosten ist das zunächst auch egal. Denn die Nebenkosten bemessen sich nach dem Gesamtkaufpreis der Immobilie. Zwischen Gebäude und Grund und Boden wird hierbei also nicht unterschieden.

Unterschieden wird aber, wenn Inventar mitgekauft wird. Beispielsweise eine Einbauküche oder Markise. Diese sollten im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen werden. Denn hierauf zahlen Sie keine Grunderwerbsteuer.

Verwendung der Immobilie

Wenn Sie in der Immobilie selbst wohnen, braucht Sie der Gesamtkaufpreis auch weiter nicht zu interessieren. Verwenden Sie die Immobilie aber zur Einkünftezielung, sieht das anders aus. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie die Immobilie vermieten. Dann müssen Sie dem Finanzamt Ihre Vermietungseinkünfte erklären und diese versteuern.

Wussten Sie schon, dass ...?



... die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung bzw. Saisonarbeit von 3 Monaten/ 70 Tagen auf 5 Monate/ 115 Tage angehoben wurden? Die Anhebung der Grenzen gilt für den Zeitraum vom 1.3. bis 31.10.2020. In dieser Zeit bleibt Ihr Arbeitslohn versicherungsfrei und Ihr Arbeitgeber muss keine Pauschalbeträge an die Minijob-Zentrale entrichten.



→ TIPP | IMMOBILIEN

Im Gegenzug können Sie die Aufwendungen absetzen, die mit der Vermietung zusammenhängen. So etwa die Abnutzung der Immobilie. Die Abnutzung der Immobilie wird als Absetzung für Abnutzung (AfA) - auch Abschreibung genannt – bei den Werbungskosten angegeben. Jedoch nutzt sich nicht die gesamte Immobilie ab. Sondern nur das Gebäude. Der Grund und Boden nutzt sich nicht ab und verliert in der Regel nicht an Wert.

Bemessungsgrundlage

Die Abnutzung wird auf Basis des Kaufpreises inkl. Nebenkosten bemessen, der auf das Gebäude entfällt. Nebenkosten sind z. B. Maklerprovision, Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbsteuer. Der Teil, der auf den Grund und Boden entfällt, kann nicht abgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Preis nun in Gebäude und Grund und Boden aufzuteilen. Das nennt man auch Kaufpreisaufteilung. Diese kann von Käufer und Verkäufer bereits im Kaufvertrag vorgenommen werden. Ansonsten müssen Sie den Kaufpreis im Rahmen Ihrer Steuererklärung aufteilen.

Käufer haben an einem hohen Gebäudeanteil und niedrigen Bodenanteil Interesse. Denn sie wollen in der Steuererklärung möglichst viel abschreiben. Das Finanzamt hingegen möchte eine geringe Abschreibung. Es möchte den Gebäudeanteil niedrig und den Bodenanteil hoch ansetzen. Das hat eine geringere Abschreibung und damit höhere steuerpflichtige Einkünfte zur Folge.

Kaufpreisaufteilung

Ob Sie die Kaufpreisaufteilung nun gleich im Kaufvertrag oder erst später bei Ihrer Steuererklärung vornehmen: so oder so muss sie realistisch sein. Realistisch ist sie nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann, wenn die Aufteilung von Gebäude sowie Grund und Boden im Verhältnis der Verkehrs-/ Teilwerte erfolgt (z. B. Urteil vom 10.10.2000, IX R 86/97).

Andernfalls könnte es zu Streitereien mit dem Finanzamt führen. Das Finanzamt könnte Ihnen im schlimmsten Fall auch einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorwerfen. Soweit das Finanzamt an der Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag aber keine nennenswerten Zweifel hat, haben Sie gute Chancen.

Arbeitshilfe

Mit Stand März 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine aktualisierte Arbeitshilfe für die Kaufpreisaufteilung veröffentlicht. Sie berücksichtigt den Maßstab der Verkehrs-/ Teilwerte. Mit der Arbeitshilfe kann man selbst oder das Finanzamt eine Kaufpreisaufteilung vornehmen bzw. prüfen.

Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Schätzung wie der Gesamtkaufpreis aufzuteilen ist. Diese kann mit sachverständiger Begründung widerlegt werden.

Für die Kaufpreisaufteilung hat das BMF das Baugesetzbuch zugrunde gelegt. Marktanpassungen lässt das BMF aber außen vor. Sie haben keine Auswirkung auf die Kaufpreisaufteilung. Denn Marktanpassungen erfolgen im gleichen Verhältnis auf das Gebäude sowie auf den Grund und Boden.

Die wichtigsten Steuervordrucke 2019 zum Herunterladen

Steuerformulare

2019

Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2019 zum kostenlosen Download.



Der tatsächliche Verkehrs-/ Teilwert kann mit der Kaufpreisaufteilung mangels Marktanpassungen nicht ermittelt werden.



→ TIPP | IMMOBILIEN

Gerichtliche Überprüfung

Zwischenzeitlich wurde gegen ältere Versionen der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung geklagt. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat dagegen aber keine Einwände (Urteil vom 14.8.2019, [3 K 3137/19](#)).

Allerdings ist beim Bundesfinanzhof hierzu eine Revision anhängig (Az. [IX R 26/19](#)). Dieser muss nun entscheiden, ob die vom BMF veröffentlichte Arbeitshilfe zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises für eine bebaute Immobilie für die Wertaufteilung geeignet ist.

Sind Sie der Meinung, dass die Kaufpreisaufteilung vom Finanzamt und der Arbeitshilfe nicht stimmen? Dann legen Sie gegen den Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist von 1 Monat Einspruch ein. Sie können sich auf den BFH berufen und Verfahrensruhe beantragen. Ihr Steuerbescheid bleibt dann insoweit offen und Sie können abwarten, ob Ihnen die Entscheidung des BFH hilft.

Ungeachtet dessen, sollte in aktuellen Fällen die Kaufpreisaufteilung - wie erwähnt - bereits im Kaufvertrag vorgenommen werden. Dabei kann es sich übrigens auch anbieten, den Preis einer miterworbenen Einbauküche oder einer Markise gesondert auszuweisen.

Selbst bauen

Wenn Sie selbst Bauherr sind, stellt die Kaufpreisaufteilung kein Thema da. Denn Sie kaufen ja zunächst den Grund und Boden, um überhaupt darauf bauen zu können. Und dann wissen Sie auch genau, wieviel Sie für den Erwerb des Grund und Bodens inkl. Nebenkosten bezahlt haben. Die Baukosten für das Gebäude kennen Sie folglich auch. In diesem Fall muss der Grund und Boden also nicht erst herausgerechnet werden.

Bauen Sie selbst, geben Sie also ganz einfach Ihre tatsächlichen Baukosten an.

Im Überblick

Mit der Kaufpreisaufteilung soll der Gesamtkaufpreis auf das Gebäude und den Grund und Boden aufgeteilt werden. Nur der Kaufpreis für das Gebäude inkl. Nebenkosten (Gebäudeteil) kann in der Steuererklärung im Wege der Abschreibung abgesetzt werden. Für die Kaufpreisaufteilung hat das BMF eine Arbeitshilfe veröffentlicht. Diese ist aber in einem Verfahren beim BFH anhängig. Es könnte sich also lohnen, Einspruch einzulegen und Verfahrensruhe zu beantragen.

+++++ NEWSTICKER +++++

Steuerfreie Bonuszahlungen für Arbeitnehmer

Die Corona-Krise verlangt aktuell vielen Arbeitnehmer eine Menge ab. Das honorieren Arbeitgeber oft in Form von Bonuszahlungen. Und auch der Fiskus möchte sich beteiligen – indem er auf Steuern verzichtet. Vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 werden auf Boni bis 1.500 Euro keine Steuern erhoben.



WISO steuer: Ratgeber spezial 2020



steuer:Ratgeber

Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter.
Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2020](#).

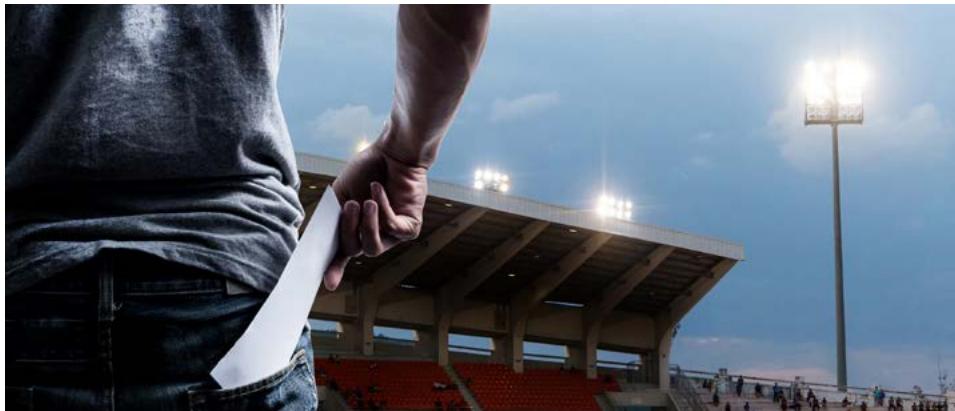
Wussten Sie schon, dass ...?



... das statistische Bundesamt den durchschnittlichen Literpreis für Treibstoff im Jahr 2019 bekannt gegeben hat? Denn bei dienstlichen Fahrten können Sie anstatt der Dienstreisepauschale auch die tatsächlichen Kosten angeben. Hierfür ist benötigt man den durchschnittlichen Literpreis für das entsprechende Jahr. Im Jahr 2019 betrug dieser **143,19 Cent** (für Super) bzw. **126,72 Cent** (für Diesel).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Steuerpflicht bei Privatverkäufen?

Privater Ticketverkauf: Gewinne müssen versteuern werden

Ein Ticket für ein Konzert oder Fußballspiel erwerben und für ein Vielfaches weiterverkaufen? Klingt nach einem super Geschäft! Und Steuern zahlt man ja auf private Verkäufe nicht... oder etwa doch?

Allseits bekannt ist, dass man als Arbeitnehmer, Selbständiger oder Vermieter Steuern zahlen muss. Wie sieht das aber aus, wenn Sie etwas aus Ihrem Privatvermögen verkaufen? Ist das dann steuerpflichtig?

Der Fiskus hat natürlich ein großes Interesse daran, auch hier ein Stück vom Kuchen zu bekommen, wenn Sie damit einen hohen Gewinn erzielen. Deshalb gibt es spezielle Regelungen, wann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft (früher: Spekulationsgeschäft) vorliegt.

Liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor?

Im Einkommensteuergesetz ist genau definiert, in welchen Fällen Gewinne aus Privatverkäufen als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig sind. Unter anderem dann, wenn Sie eine vermietete Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf wieder verkaufen (Spekulationsfrist). Das gleiche gilt auch für „andere“ Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, wenn sie innerhalb von einem Jahr ge- und verkauft werden. Ausgenommen davon sind Besitztümer des täglichen Gebrauchs.

BFH entscheidet: Verkaufsgewinn steuerpflichtig

Mit genau diesen Fragen musste der BFH sich 2019 in einem Fall auseinandersetzen. Hier hatte ein Steuerpflichtiger Finaltickets für die UEFA Champions League erstanden und diese für mehr als das Achtfache wieder verkauft. Damit hatte er einen Gewinn von 2.577 Euro erwirtschaftet.

Der Steuerpflichtige ging allerdings davon aus, dass es sich bei den Tickets um Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs handele. Damit wäre der Verkaufsgewinn per Gesetz von der Besteuerung ausgenommen. Doch der BFH sah das anders:

ilovetax-App



„Einfach ausfüllen lassen!“, ist die Devise von ilovetax. Mit dem genialen steuer:Abruf ruft ilovetax viele deiner Angaben beim Finanzamt ab und trägt sie automatisch in deine Steuererklärung ein. Genau an der richtigen Stelle! Damit ist jede Menge schon fertig ausgefüllt. Und: Du siehst direkt, was du an Geld zurück bekommst.

Du willst noch mehr Rausholen? Easy – ilovetax hilft dir dabei. Die App führt dich Step by Step. Mit wenigen Eingaben kannst du noch mehr Steuern zurückholen.

Einfach hier downloaden!



Für Tickets bzw. Eintrittskarten stellen sich also zwei Fragen:

1. Handelt es sich um „andere“ Wirtschaftsgüter?
2. Handelt es sich um Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs?



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Beim Verkauf der Finaltickets handele es sich um ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft von „anderen“ Wirtschaftsgütern. Zu diesen zählen vor allem Vermögensvorteile, für die der Erwerber bereit ist, auch eine größere Geldsumme in die Hand zu nehmen. Zudem muss der Wert dieses Vorteils konkret bestimmbar sein.

Hierunter fällt auch ein Finalticket, was in diesem Sinne nichts anderes ist, als das Recht, das Fußballstadion zu betreten und das Finale anzuschauen. Dieses Recht ist auch konkret bewertbar. Und zwar mit dem Preis der Eintrittskarte. Allein schon, weil sich die Karte auf ein konkretes Datum des Spiels bezieht, kann es sich nicht um einen Gegenstand des alltäglichen Gebrauchs handeln. Damit scheidet eine Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns aus.

Aber: Steuerfreiheit bis 600 Euro

Das Urteil wird nicht nur für Fußballtickets hohe Relevanz haben, sondern für jegliche Art von Eintrittskarten. Vor allem für diejenigen, die bereits mit Spekulationsabsicht schnell ausverkaufte Tickets ergattern, um am Ende hohe Gewinne einzufahren.

Entwarnung gibt es allerdings für Verkäufe, mit denen Sie im Jahr insgesamt nicht mehr als 600 Euro Gewinn gemacht haben. Diese bleiben von der Steuer befreit.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*

The smartphone screen displays the verbraucherblick app. It features a central image of a smiling man holding a laptop, with the text "SICHER INS INTERNET" above him. Below the image are several article thumbnails with titles like "Meine Dokumente, meine Cloud", "Schlauer als Hacker", and "Mit Schutz ins Netz". At the bottom of the screen, there are three columns of small text: "ENGPASS WEGEN CORONA", "ARBEITEN IM KRISENMODUS", and "AUSBILDUNG FINANZIEREN". The Buhl logo is visible at the bottom right of the phone icon.

Jetzt abonnieren und

- Geld sparen
- gut abgesichert sein
- besser leben
- Technik im Griff haben
- wissen, was Ihr gutes Recht ist
- erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Nicht nur in Deutschland Ansässige
Einspruchsgrund:	Wo ist der Wohnsitz?
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: III R 47/19

Hintergrund zum Sachverhalt

Der Wohnsitz hat in vielen steuerlichen Fragen eine große Bedeutung. So sind Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, entsprechend in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Darüber hinaus kann der Wohnsitz beispielsweise auch entscheidend dafür sein, ob Sie einen Anspruch auf staatliche Leistungen wie z. B. das Kindergeld haben.

Gesetzliche Definition

Der Staat definiert den Wohnsitz als einen Ort, an dem Sie eine Wohnung haben, die sie auch selbst nutzen und beibehalten möchten. Weitere oder detaillierte Erklärungen liefert der Gesetzgeber jedoch nicht.

Übungsleiterfreibetrag für reaktivierte Ärzte und Pfleger

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind aufgrund des sich ausbreitenden Corona-Virus überlastet. Deshalb werden nicht selten Ärzte und Pflegekräfte aus dem Ruhestand reaktiviert. Doch wie sieht es mit ihrem zusätzlichen Einkommen aus? Die Antwort lautet: Übungsleiterfreibetrag. Denn dieser steht auch Ärzten und Pflegern zu – und zwar nicht nur im Ruhestand. Auch diejenigen, die sich z. B. in Elternzeit oder einem unbezahlten Urlaub befinden, können ihn in Anspruch nehmen. Dadurch bleibt das Einkommen bis zu einer Grenze von 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Es gibt jedoch einige Voraussetzungen:

- > Die Arbeitszeiten betragen maximal 14 Stunden pro Woche
- > Der Arbeitgeber ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine staatliche Pflegeeinrichtung) oder eine offiziell anerkannte gemeinnützige Organisation (z. B. ein gemeinnütziges Krankenhaus)





→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Interpretation des Finanzamtes

Das lässt dann einen gewissen Interpretationsraum zu – auch für das Finanzamt. So erfordert der Wohnsitz nach dem Willen des Finanzamtes neben einem geeigneten Wohnraum noch einiges mehr. So soll der Betroffene tatsächlich über die Wohnung verfügen können und sie als Bleibe entweder ständig nutzen oder sie doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufsuchen.

Auch zur Mindestnutzung hat der Gesetzgeber keine Vorgaben gemacht – das Finanzamt jedoch schon. Denn ein nur gelegentliches Verweilen während unregelmäßig aufeinander folgender kurzer Zeiträume (vor allem zu Erholungszwecken) reicht dem Fiskus nicht aus.

Objektive Betrachtung

Diese Diskrepanz zwischen gesetzlicher Definition und Interpretation der Finanzämter soll nun ein Ende haben. Der BFH muss aktuell klären, ob für die Frage nach dem Wohnsitz eine jährliche Mindestzahl an Aufenthaltstagen in der Wohnung vorausgesetzt werden darf.



UNSER TIPP

Sie sind auch betroffen und streiten sich mit dem Finanzamt über ihren Wohnsitz? Dann legen Sie Einspruch ein und verweisen Sie auf das anhängige Musterverfahren.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Miete oder Pacht: Vorsteuer beantragen trotz Stundung

Sie sind Unternehmer und mieten Geschäftsräume umsatzsteuerpflichtig an? Wenn Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen anbieten, können Sie einen Vorsteuerabzug beantragen – und zwar in dem Monat, indem die Vermietung erfolgte. Doch was ist, wenn die Miete bzw. Pacht gestundet wurde? Auch dann ist der Vorsteuerabzug in dem Monat der Anmietung möglich. Und nicht nur das: beantragen Sie den Vorsteuerabzug zu spät – z. B. in dem Monat, indem Sie die Miete gezahlt haben – könnte dieser abgelehnt werden.

Unser Tipp: Der EuGH prüft zwar aktuell, ob ein verspäteter Antrag doch möglich ist. Verlieren Sie dennoch keine Zeit und stellen Sie den Antrag auf Vorsteuerabzug so früh wie möglich.

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Anna Maringer, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

25.05.2020

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl